



Rat der
Europäischen Union

140680/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/04/17

Brüssel, den 24. April 2017
(OR. en)

15744/13
COR 2 (de)

ENT 301
MI 967

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. April 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 2486 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 2486 final.

Anl.: C(2017) 2486 final

15744/13 COR 2

/ar

DGG3A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2017
C(2017) 2486 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

Seite 73, Anhang IX Nummer 3.2.2.2. unter der Überschrift „Anbringungsstelle“:

anstatt: „– Die Begrenzungsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

muss es heißen: „– Die Tagfahrleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

Seite 74, Anhang IX Nummer 3.2.3.1. unter der Überschrift „Anbringungsstelle“:

anstatt: „– Die Begrenzungsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

muss es heißen: „– Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

Seite 75, Anhang IX Nummer 3.2.5.1. dritter Gedankenstrich Halbsatz 2 unter der Überschrift „Anzahl“:

anstatt: „es kann jedoch auch mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein,“

muss es heißen: „es kann jedoch auch mit zwei Schlussleuchten ausgerüstet sein,“

Seite 75, Anhang IX Nummer 3.2.5.2. unter der Überschrift „Anbringungsstelle“:

anstatt: „– Die Begrenzungsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

muss es heißen: „– Die Schlussleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

Seite 76, Anhang IX Nummer 3.2.6.2. unter der Überschrift „Anbringungsstelle“:

anstatt: „– Die Begrenzungsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

muss es heißen: „– Die Bremsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

Seite 76, Anhang IX Nummer 3.2.7.2. unter der Überschrift „Anbringungsstelle“:

anstatt: „– Die Begrenzungsleuchten müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

muss es heißen: „– Die hinteren Rückstrahler müssen an der in UNECE-Regelung Nr. 53 für die Fahrzeugklasse L3e festgelegten Stelle angebracht werden, mit folgenden Ausnahmen:“

